

GESETZ NR. 187 vom 7. Dezember 1999

Über den Zugang der Bürger zu von der Securitate aufbewahrten Dossiers und die Enttarnung der Securitate als politische Polizei

ERLASSEN VON : DAS PARLAMENT

ERSCHIENEN IM MONITORUL OFICIAL; NR: 603 vom 17 Dezember

Ratifiziert am 17. Dezember 1999 – MONITORUL OFICIAL NR: 619 vom 17. Dezember 1999

Das Parlament Rumäniens stimmt folgendem Gesetz zu:

Während der kommunistischen Diktatur haben die Organe der Securitate – in ihrer Rolle als politische Polizei – ein ständiges Terrorregime gegen die Landesbürger, dessen Rechte und fundamentale Freiheiten, ausgeübt. Aufgrund dessen entsteht das Recht des Zugangs der Bürger zu aufbewahrten Dossiers der Securitate und die Enttarnung der Securitate als politischer Polizei, was im Rahmen dieses Gesetzes geregelt wird.

ARTIKEL 1

- (1) *Jeder rumänischer oder ausländischer Bürger, der nach 1945 eine rumänische Staatsbürgerschaft besessen hat, erwirbt das Recht auf Zugang zu den eigenen von der Securitate erstellten Dossier, welche als politische Polizei tätig war. Dieses Recht wird auf Antrag ausgeübt und besteht aus dem **uneingeschränktem Studieren des Dossiers, das Erstellen von Kopien** der Dokumente und der beweisenden Eintragungen über den Inhalt des Dossiers.*
- (2) Gleichzeitig hat die Person das Recht, die das Zielobjekt einer Akte ist, und aus dem hervor geht, dass sie von den Organen der Securitate verfolgt wurde, auf Antrag die Identität der **Securitate - agenten und – kollaborateure** zu erfahren, die mit Informationen zu Eintragungen in dieser Akte beigetragen haben.
- (3) *Die im Abs. (1) und (2) beschriebenen Rechte können von dem überlebenden Ehepartner und Verwandten zweiten Grades, inklusive den Verwandten der verstorbenen Person, ausgeübt werden, falls die verstorbene Person dies nicht anders geregelt hat.*
- (4) *Die Ausübung der in Abs. (1) - (3) festgelegten Rechte kann nur persönlich oder von einer speziell bevollmächtigten Person erfolgen.*

ARTIKEL 2

Um das Zugangsrecht zu **Informationen von öffentlichem Interesse** gewährleisten zu können, haben jeder rumänischer Bürger, mit Wohnsitz in Rumänien oder im Ausland, die Presse (Zeitungen, Radiosender, Fernsehsender, etc.), die politischen Parteien, die nichtstaatlichen Organisationen – die sich legal gebildet haben – die Behörden und andere öffentliche Institutionen das Recht, welches auf Antrag gefordert werden kann, informiert zu werden über die Rolle bestimmter Personen als Agent oder Kollaborateur der Securitate, als solche politische Polizei, Personen die entweder für die folgenden Amtsgrade oder Regierungsfunktionen kandidieren oder diese schon besitzen:

- a) Präsident Rumäniens;
- b) Senator oder Abgeordnete;
- c) Mitglied der Regierung, Staatssekretär, Vizestaatssekretär, Generalsekretär, Vize-Generalstaatssekretär in der Regierung oder Ministerien, Ministerdirektor und andere gleichwertige Funktionen;

- d) Generalsekretäre und Vize – Generalsekretäre der Regierungskammer, Abteilungsdirektor beider Kammern, Regierungs- und Präsidentsberater;
- e) Präfekt, Vizepräfekt, Generalsekretär und Direktor der Präfektur, Generalsekretär des Kreisrates und des Generalrates der Hauptstadt Bukarest, Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister, Kreisberater, Berater im Generalrat der Hauptstadt Bukarest, Chefs der dezentralisierten Kreisbehörden;
- f) Direktor und seine Stellvertretenden des Rumänischen Nachrichtendienstes, Auslandsnachrichtendienst, Wach- und Schutzdienst, Spezieller Dienst des Fernmeldewesens;
- g) Polizeigeneralinspekteur, stellvertretender Generalinspekteur, Generaldirektor, Direktor, Abteilungschef, Chefs der Zentral- und Kreisbüros; sowie auch andere angestellte Offiziere und Unteroffiziere der Polizei;
- h) Leitendes Personal der National- und Kreisfinanzpolizei, sowie auch der Zollorgane;
- i) Richter und Magisterassistenten beim Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungshof, Staatsanwälte beim Bundesgerichtshof, Richter, Staatsanwälte und Premier - Gerichtsschreiber bei den zivilen und militärischen Gerichten und Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Notare;
- î) diplomatische und konsularische Körperschaft mit Ausnahme des technischen und verwaltenden Personals;
- j) Präsidenten, stellvertretende Präsidenten, Richter, Kontoberater, Wirtschaftsstaatsanwälte und der Premier - Gerichtsschreiber des Finanzhofes;
- k) Präsident, Abteilungspräsident und Mitglieder des Gesetzgebungsrates, leitendes Personal des Nationalen Fonds für Staatseigentum, Präsidenten und Mitglieder des Wettbewerbsrates, der Nationalen Kommission für Immobilienvermögen, der Nationalen Kommission für Statistik und des Nationalen Büros für Kataster, Geodäsie und Kartographie;
- l) Volksrechtsanwalt und seine Stellvertretenden;
- m) Mitglieder des Nationalen Rates für Funk- und Fernmedien;
- n) Mitglieder der Verwaltungsräte der öffentlichen Radio- und Fernsehgesellschaften, Eigentümer, Direktor, Chefredaktor, Redaktor der öffentlichen und privaten Radiosender, Fernsehsender oder der Printmedien, politische Analytiker und andere gleichwertige Funktionen, soweit dies der Fall ist;
- o) Gouverneur der Nationalbank Rumäniens; Bankpräsident und stellvertretender Bankpräsident, Mitglieder der Verwaltungsräte des Bankwesens;
- p) Mitglied, freies Mitglied, Ehrenmitglied oder Sekretär der Rumänischen Akademie;
- q) *Keine Eintragung – Anm. des Übersetzers.*
- r) Rektor, Prorektoren, wissenschaftlicher Sekretär des Universitätssenats und Dekane der staatlichen und privaten Hochschulinstitutionen;
- s) Generalinspekteur oder sein Stellvertreter, Fachinspekteur der Kreisschulinspektorate, Gymnasiums- und Mittelschuldirektoren, sowie auch Direktoren der nationalen, Kreis- und hauptstädtischen Kulturinstitutionen;
- ș) Präsident, stellvertretender Präsident, Generalsekretär und Mitglieder der statutarischen Leitungsorgane der politischen Parteien, auf National- und Kreisebene, oder einer nichtstaatlichen Organisation und Personen in anderen gleichwertigen Funktionen;
- t) Leitendes Militär- und Zivilpersonal im Nationalen Verteidigungsministerium und in den Generalstäben der Armeekräfte, sowie auch Einheitskommandanten oder andere gleichwertige Funktionen;
- ț) Hierarchien und Führer der gesetzlich anerkannten Religionen, inklusive Priesterebene, sowie auch andere Personen in gleichwertigen Funktionen in den Pfarreien innerhalb als auch außerhalb Rumäniens;

- u) Präsident, stellvertretender Präsident und Generalsekretär der nationalen Syndikate und der Arbeitgeberverbände oder andere Personen in gleichwertigen Funktionen, sowie auch andere Mitglieder in der entsprechenden Exekutivleitung;
- v) Direktor und Abteilungschefs der Nationalen Post und des Fernmeldewesens, Leiter einer Postzentrale;
- w) *Keine Eintragung – Anm. des Übersetzers*
- x) Leitende Personen der Kreismedizindirektion, der Öffentlichen Kreisgesundheitsdirektionen und der Hauptstadt Bukarest, der Rumänischen Ärztekammer, der Krankenversicherungen, Krankenhausdirektoren, sowie auch Psychiatrie, Anatomiepathologen und Rechtsmediziner;
- y) Leitenden Personen, inklusive Mitglieder der Verwaltungsräte der autonomen, nationalen und Handelsgesellschaften, deren Aktivität von öffentlichem oder strategischem Interesse ist, sowie auch Gründer und leitende Mitglieder von Stiftungen, Verbänden und Zweigstellen, deren Aktivität sich auf dem rumänischen Territorium stattfindet;
- z) Personen, die entweder den Titel „Revolutionär“ oder „Kämpfer der 1989er Revolution, mit besonderen Verdiensten“, besitzen.

ARTIKEL 3:

- (1) **Personen, die ihre Kandidatur einreichen, um in eines der im Art. 2 vorgesehenen Ämter und Funktionen gewählt oder nominiert zu werden, sind verpflichtet, im Sinne des Strafgesetzes, auf eigene Verantwortung eine amtliche, beglaubigte Erklärung abzugeben in Bezug auf deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu den Securitateorganen, die als politische Polizei tätig war, in der Eigenschaft als Agenten oder als Kollaborateure.** Die Überprüfung der Personen, die Ihre Kandidatur für die im Art. 2, Abs. a) – c) vorgesehenen Würden oder Funktionen einreichen, wird aus einem Amt und vor deren Wahl oder Nominierung stattfinden; gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen sich auch die Personen, die als öffentlichen Würden- und Funktionsträger gewählt oder nominiert wurden, dieser Überprüfung unterziehen, falls diese Überprüfung nicht schon während deren Kandidaturzeit stattgefunden hat.
- (2) **Die im Abs. (1) vorgesehene Erklärung wird gleichzeitig mit dem Nominierungsantrag, bzw. mit der Kandidaturbestätigung eingereicht.**
- (3) **Die Überprüfungen werden dann eingestellt, wenn die Person, die eines der unter Art. 2 aufgezählten Ämter bzw. Funktionen ausübt, eine Rücktrittserklärung abgibt, bzw. auf die Kandidatur oder Nominierung verzichtet, mit einer Fristeinholung von 15 Tagen seit den Bekanntgeben der Überprüfungsanmeldung oder der Überprüfungsanforderung.**
- (4) Die Überprüfung ist Pflicht für alle Kandidaten und wird anhand der Listeneintragungsordnung erfolgen. Die Überprüfungsergebnisse werden umgehend in der Publikation „Monitorul Oficial al României“ publiziert und den Massenmedien zu Verfügung gestellt.
- (5) Das zentrale bzw. lokale Wahlbüro ist verpflichtet, die Kandidatenlisten bei Einhaltung einer Frist von 24 Stunden dem Vorstandsgremium des Nationalen Rates für die Aufarbeitung der Archive der Securitate einzureichen, welches seinerseits die Ergebnisse innerhalb von 7 Tagen zu melden hat.

ARTIKEL 4:

- (1) Die geforderten Überprüfungen werden mit der Einhaltung folgender Prioritäten erfolgen:
 - a) Wahlkandidaten, gemäß der im Art. 2 vorgesehene Reihenfolge;
 - b) Personen, die in eines der im Art. 2 vorgesehenen nationalen Ämter und Funktionen nominiert werden sollen;

- c) Personen, die in eines der im Art. 2 vorgesehenen lokalen Ämter und Funktionen nominiert werden sollen.
- (2) Der Nationale Rat für die Aufarbeitung der Archive der Securitate wird aufgrund seiner eigenen Organisationsregelung und gemäß der obengenannten Prioritäten für alle unter Art. 2 vorgesehenen Ämter und Funktionen eine Prioritätenverordnung erlassen.

ARTIKEL 5:

- (1) Unter politischer Polizei verstehen sich alle dafür geschaffenen Strukturen zur Sicherung der Einführung und Erhaltung der totalitären kommunistischen Macht, und der Auslöschung und Einschränkung der Rechte und der fundamentalen Freiheiten der Bürger.
- (2) Ein Agent der Securitateorgane, der im Sinne dieses Gesetzes als politische Polizei tätig war, ist jede Person, die in der Zeit zwischen 1945 – 1989 die Funktion eines direkten, operativen, inkl. verdeckten Mitarbeiters dieser Organe erfüllt hat.
- (3) Ein Kollaborateur der Securitateorgane, die im Sinne dieses Gesetzes als politische Polizei tätig war, ist jede Person die:
 - a) Für die Tätigkeit in dieser Funktion bezahlt oder belohnt wurde;
 - b) Eigentümer einer konspirativen Wohnung oder eines Begegnungshauses war;
 - c) Im Sinne dieses Gesetzes Karteimitglied der Securitate war;
 - d) Jede andere Person, welche die Securitate mit Informationen beliefert hat, die auf direktem Wege oder über andere Behörden zur Verletzung der Bürgerrechte und der fundamentalen Menschenrechte beigetragen hat. Informationen, die Erklärungen beinhalten, welche während des Verhörs von der aus politischen Gründen in Gewahrsam genommenen oder inhaftierten Person abgegeben worden sind, bezüglich des Motivs, aufgrund dessen die betreffende Person untersucht, verurteilt und schuldig gesprochen wurde, sind nicht Objekt dieser Bestimmung.
- (4) Ein Kollaborateur der politischen Polizei "Securitate" ist auch diejenige Person, die Informationen, Anmerkungen, Berichte oder andere Dokumente deren Organen übermittelt hat oder in diesem Sinne Beihilfe geleistet hat, wodurch die gegen das totalitäre kommunistische Regime gerichteten Tätigkeiten oder Haltungen denunziert wurden und dadurch eine Verletzung der Bürgerrechte und der fundamentalen Menschenrechte entstanden ist.
- (5) Gleichwertig den unter Abs. 3 definierten Kollaborateuren sind diejenigen Personen, die der juristischen oder politischen Bestimmungskompetenz bemächtigt waren oder diejenigen Personen, welche durch Machtmißbrauch zentrale oder lokale Beschlüsse betreffend der Tätigkeit der Securitate oder der anderen Unterdrückungsstrukturen des totalitären kommunistischen Regimes erlassen haben.
- (6) Der Grad der Mitwirkung der unter Art. 2 vorgesehenen Personen in der politischen Polizei wird anhand der in den Akten existierenden Daten, Beweise und Hinweise, die Objekt der Forschung sind, festgestellt. Sind die Akten verloren gegangen oder veraltet oder entstellt oder unvollständig, ist dies anhand jeder anderen Eintragung, die von einer interessierten Person geführt wird, festzustellen.

Artikel 6

Die Bestimmungen in Artikel 54, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 14/1992 über die Organisation und die Arbeitsweise des „Serviciului Român de Informații“ (Rumänischer Nachrichtendienst) finden keine Anwendung auf die unter Art. 1 beschriebenen Dossiers und auch nicht auf die unter Art. 2 zu fordernden Unterlagen, welche nicht die Bedeutung haben, daß sie in die Kategorie von nationaler Sicherheit einzustufen sind.

ARTIKEL 7

- (1) Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen wird Der Nationale Rat für die Aufarbeitung der Archive der politischen Polizei Securitate, mit Behördensitz in Bukarest gegründet, der nachfolgend Rat genannt wird.
- (2) Der Rat ist eine autonome, juristische Behörde, der sich der Parlamentskontrolle unterordnet. Der Rat stellt seine Berichte jährlich oder auf das Parlamentforderung vor.

ARTIKEL 8

- (1) Der Rat wird von einem Vorstandsgremium geleitet, gebildet aus 11 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsgremiums des Rates sind vom Parlament für ein 6-jähriges Mandat nominiert, basierend auf Vorschlägen der parlamentarischen Gruppierungen, gemäß der politischen Struktur der beiden Kammern und aufgrund eines gemeinsamen Berichtes, der von den juristischen Kommissionen der Abgeordneten – und Deputiertenkammer in einer gemeinsamen Sitzung erstellt ist. Dieses Mandat kann nur einmal verlängert werden.
- (3) Die Nominierungsvorschläge für das Vorstandsgremium des Rates werden von den Leitern der parlamentarischen Gruppierungen an die zuständigen Büros der Deputiertenkammer und des Senats eingereicht, entsprechend der in Abs. (1) und (2) genehmigten Anzahl und mit der Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Nominierungsvorschläge werden dann weiter an die juristischen Kommissionen geleitet. Die Vorschläge sollen begleitet sein von: Curriculum vitae, identischen Kopien des Strafregisters, in eigener Verantwortung abgegebene Kandidatenerklärung, dass sie nicht unter die Bestimmungen des Art. 5, Abs. (2) –(5) eingegliedert sind, bzw. dass sie keine Mitglieder der Organe der Securitate gewesen sind oder mit diesen zusammengearbeitet haben.
- (4) Die Anhörung, bzw. die Erfüllung der notwendigen, in diesem Gesetz geregelten Kandidatenvoraussetzungen werden von den juristischen Kommissionen der Deputiertenkammer und des Senats in einer gemeinsamen Sitzung analysiert; die Kandidaturen werden individuell begutachtet. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem gemeinsamen Bericht des zuständigen Büros der beiden Kammern eingereicht, binnen einer Frist von 10 Kalendertagen seit Eingang der Kandidatenlisten.
- (5) Kandidaten, welche die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden auf Antrag der juristischen Kommissionen der beiden Kammern, von den vorschlaggebenden parlamentarischen Gruppierungen mit anderen Kandidaten ausgewechselt. Die neuen Vorschläge werden von den parlamentarischen Gruppierungen binnen einer 5-tägigen Frist seit Erhalt der entsprechende Meldung von den zuständigen Büros der beiden Kammer erfolgen. Die Plätze, die aufgrund der Nichteinreichung von Kandidatenvorschlägen binnen der 5-tägigen Frist unbesetzt geblieben sind, werden unter den restlichen parlamentarischen Gruppierungen neu verteilt, gemäß der unter Abs. (2) vorgeschriebenen Struktur.
- (6) Die Deputiertenkammer und der Senat werden sich binnen maximal 10 Kalendertagen seit dem Einreichungsdatum des gemeinsamen Berichtes der juristischen Kommissionen in einer gemeinsamen Sitzung treffen, wobei die Entscheidung über die Kandidatenliste für das leitende Ratsgremium durch Wahl getroffen wird. Die Wahl erfolgt durch nominalen Aufruf.
- (7) Das Ratsgremium wählt einen Präsidenten, einen stellvertretenden Präsidenten und einen Sekretär unter seinen Mitgliedern, binnen 5 Tagen seit der Wahl. **Das Ratsgremium kann**

seine Tätigkeit ab einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ausüben und verabschiedet Beschlüsse durch einfache Mehrheitswahl. Die Debatten des Ratsgremiums finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

- (8) Nicht zugelassen als Mitglieder des Rates und dessen Vorstandsgremium sind ehemalige Agenten oder Kollaborateure der Securitateorgane, welche entsprechend dem vorliegenden Gesetz definiert sind, sowie auch Mitarbeiter anderer ausländischer Geheimdienste oder anderer interner oder fremder Informationsdienste oder anderer Organisationen, deren Aktivitäten gegen fundamentale Menschenrechte und – freiheiten gerichtet waren oder sind. Ebenso wenig können Personen, die im Sinne des Strafrechts vorbestraft worden sind, Mitglieder werden, auch nicht dann, wenn sie amnestiert oder rehabilitiert worden sind. Die Ernennung als Mitglied in das Vorstandsgremium des Rates kann nur denjenigen Personen gewährt werden, welche keine Parteimitglieder sind oder waren.
- (9) Das Ratsgremium fertigt innerhalb einer Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum der eigenen Inauguration, die Geschäftsordnung des Rates an, welche vom Parlament innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Vorlage, erlassen und in der Publikation „Monitorul Oficial al României“ veröffentlicht wird.
- (10) Bei der Ernennungsprozedur zu Mitgliedern des Vorstandsgremiums des Rates werden diese vor dem Parlament folgenden Eid ablegen:
„Ich schwöre auf die Verfassung und Gesetze meines Landes, die Bürgerrechte und die fundamentalen Menschenfreiheiten zu respektieren und meine Aufgaben als Mitglied des Vorstandsgremiums des Rates gewissenhaft, ehrenhaft und objektiv zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

ARTIKEL 9

- (1) Stellt sich nach der Ratswahl heraus, daß eines seiner Mitglieder nicht alle in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, so wird sein Mandat aufgehoben und es findet eine neue Wahl statt. Das Antragsrecht zur Überprüfung der Voraussetzungen steht jeder Person zu und wird vom Bundesgerichtshof übernommen.
- (2) Die Mandatsaufhebung wird vom Bundesgerichtshof ausgesprochen, von insgesamt 3 Richtern, wobei beide Parteien gerichtlich geladen werden. Gegen den Spruch des Bundesgerichtshofes kann binnen 10 Tagen ab Tag der Urteilsverkündung Revision eingelegt werden. Das Revisionsverfahren wird von 7 Richtern geführt, wobei beide Parteien gerichtlich geladen werden. In beiden Fällen trifft der Bundesgerichtshof seine Entscheidung im Schnellverfahren.

ARTIKEL 10

- (1) Der Rat setzt sein Budgetprojekt, betreffend die Einnahmen und Ausgaben, auf und leitet dieses für die Einplanung in das gesamte Staatsbudget an die Regierung weiter.
- (2) Der Gremiumspräsident des Rates ist der leitende Kreditadministrator.

ARTIKEL 11

- (1) **Der Rat ist auf nationaler Ebene organisiert und funktioniert als eigenständige Struktur.**
- (2) Der Generalrat der Hauptstadt Bukarest teilt binnen 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Nationalen Rat für die Aufarbeitung der von der Securitate aufbewahrten Dossiers entsprechende Räumlichkeiten zu, wo dieser seiner Arbeit aufnehmen kann.

ARTIKEL 12

Um die Zugangsrechte zum eigenen Dossier ausüben zu können, reicht die im Sinne des Art. 1 berechnete Person dem Rat einen schriftlichen Antrag ein. Der Rat beantwortet den Antrag binnen 30 Tagen.

ARTIKEL 13

- (1) Die berechtigten Personen können von dem Rat gemäß den unter Art. 1, Abs. (1) beschriebenen Bestimmungen dieses Gesetzes folgendes fordern:
- Einsicht in das eigene Dossier oder jedes andere Dokument, welches bis 22. Dezember 1989 von den Organen der Securitate erstellt worden ist;**
 - Erstellung bzw. Ausstellung von Kopien jeglicher Eintragungen in diesen Dossiers oder Dokumenten;**
 - Erstellung bzw. Ausstellung von Bescheinigungen hinsichtlich der Zugehörigkeit oder der Nichtzugehörigkeit, der Zusammenarbeit oder der Nichtzusammenarbeit mit den Organen der Securitate.**
- (2) *Kopien von Akteneintragungen, deren Inhalt zum massiven Schaden eines Dritten führen könnte, werden nicht ausgestellt, es sei denn, folgende Voraussetzungen sind erfüllt:*
- Es liegt das schriftliche Einverständnis derjenigen betroffenen Person, welcher massiver Schaden zugeführt werden könnte oder deren gesetzlich anerkannter Erben vor;*
 - Die auszustellende Kopie wird nicht die entsprechenden Absätze, welche zu massiven Schaden eines Dritten führen könnten, beinhalten.*

ARTIKEL 14

- Der Inhalt der gemäß Art. 13, Abs. 1, Buchstabe (c) ausgestellten Bescheinigungen kann angefochten werden; die Anfechtung wird binnen einer Frist von 30 Tagen seit der Bekanntgabe an das Vorstandsgremium des Rates eingereicht,.
- Die Anfechtung wird von dem Vorstandsgremium des Rates innerhalb von 60 Tagen seit der Anfechtungsregistrierung bearbeitet.
- Gegen die Entscheidung des Ratsgremiums kann binnen 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Entscheidungsmittelteilung, Klage eingereicht werden; die Klage wird an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat.

ARTIKEL 15

- Das Zugangsrecht zu Informationen von öffentlichem Interesse, gemäß Art. 2;** kann von jeder natürlichen oder juristisch berechtigten Person ausgeübt werden und wird durch einen an den Rat adressierten Antrag erfolgen.
- In diesem Antrag kann das Ausstellen eines Dokumentes beantragt werden, aus dem hervorgehen soll, ob eine von den unter Art. 2 aufgezählten - amtierenden oder nominierten - Personen als Agent oder als Kollaborateur der Securitateorgane tätig war oder nicht.
- Die Überprüfungen können auf Antrag auch von Personen ausgelöst werden, die in einer der unter Art. 2 vorgesehenen Funktionen amtieren und welche eine derartige Bescheinigung für das eigene Dossier benötigen.
- Der Rat überprüft aufgrund der erhaltenen Anträge gemäß Abs. (1) die existierenden Beweise unabhängig von deren Typ und benachrichtigt umgehend den Antragsteller, um somit die Ausübung der unter Art. 3 festgelegten Rechte gewährleisten zu können..

- (5) Die Tätigkeit als Agent oder Kollaborateur der Securitateorgane wird von dem Rat festgestellt, basierend auf den aufbewahrten Beweisen der Securitateorgane, unterstützt von Nachweisen wie: Schriftliche und unterschriebene Verpflichtung der zu überprüfenden Person, Berichte, Informationszusammenfassungen, eigenhändige Eintragungen der betreffenden Person und andere Beweise, unabhängig von deren Typ, und die sich in den Securitatearchiven befinden.
- (6) Innerhalb von 30 Tagen seit dem Erhalt der Anträge lädt der Rat den Antragsteller, sowie auch die zu überprüfende Person zur Anhörung ein, gemäß der festgelegten Verfahrensordnung. Das Auslösen und das Beenden der beantragten Überprüfungen könnte auch in Abwesenheit der rechtlich geladenen Personen erfolgen.
- (7) Die Beendigung der Überprüfungen erfolgt in höchstens 60 Tagen, gerechnet ab dem Antragseingangsdatum; danach teilt der Rat dem Antragsteller schriftlich mit, ob die zu überprüfende Person Agent oder Kollaborateur der Securitateorgane im Sinne dieses Gesetzes war oder nicht war.

ARTIKEL 16

- (1) Die erstellte Mitteilung kann gemäß Art. 15, Abs. (4), von dem Antragsteller oder der zu überprüfenden Person angefochten werden; die Anfechtung wird innerhalb von 15 Tagen seit Eingang der Mitteilung an das Vorstandsgremium des Rates eingereicht. Das Vorstandsgremium des Rates überprüft erneut jene Dokumente, aufgrund derer die Mitteilung ausgefertigt wurde und trifft binnen 30 Tagen seit dem Anfechtungseingangsdatum einen Beschluß. Dieser Beschluß wird binnen 10 Tagen sowohl dem Antragsteller, als auch der zu überprüfenden Person mitgeteilt, unabhängig von einer Anfechtung. Gegen den Beschluß Vorstandsgremiums des Rates kann mit der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Verkündung, eine Klage an das Revisionsgericht, zivile Abteilung eingereicht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnsitz des Klägers befindet.
- (2) Das Revisionsgericht führt das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit mit insgesamt 3 Richtern durch. Die Teilnahme eines Staatsanwaltes ist Pflicht. Das Urteil ist rechtskräftig und unwiderruflich. Die Akten und die Dossiers werden der Geheimhaltung unterstellt.
- (3) *Zur Befähigung der eigenen Beschlußfassung hört das Vorstandsgremium des Rates die zu überprüfende Person an und verwendet die von dieser oder von dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Dokumente.* Die ursprünglichen Dokumente können ergänzt werden. Die zu überprüfende Person hat das Recht auf Einsicht in die Dokumente, die zu der angefochtenen Mitteilung geführt haben. Die Abwesenheit der gerichtlich geladenen Personen steht der Beschlußfassung nicht entgegen.

ARTIKEL 17

- (1) Der Rat gewährleistet die Veröffentlichung der durch Nichtanfechtung oder durch den Revisionsgerichtsbeschluß endgültig gewordenen Mitteilungen in der Publikation „Monitorul Oficial al României“, Teil III.
- (2) Der Rat gewährleistet die Veröffentlichung der Personaldaten in der Publikation „Monitorul Oficial al României, Teil III“, inklusive der Decknamen und der Funktionen der aktiven oder verdeckten Securitateoffiziere und der Securitateunteroffiziere, welche eine politische, polizeiliche Tätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Der Rat veröffentlicht Informationen und Dokumente, welche die Mitwirkung der Organe der Securitate und anderer politischer und repressiver Strukturen des totalitären kommunistischen Regimes beim Begehen von gravierenden Verstößen gegen die physische

oder psychische Menschenintegrität, -freiheit und das Menschenleben beweisen, sowie auch den Verrat von nationalen Interessen.

- (4) Die Bestimmungen des Abs. (2) finden auch entsprechend Anwendung auf die unter Art. 5, Abs. (5) beschriebenen Personen.

ARTIKEL 18

Existieren Hinweise über die Mitwirkung der Securitateorgane in nicht aufgeklärten Vermißten- oder Todesfällen, dann bietet der Rat Auskünfte auf eigene Initiative oder auf einen Antrag an, welcher von den vermutlichen Erbfolger der als verschwunden erklärten Personen oder von den Erben der Verstorbenen schriftlich eingereicht wurde.

ARTIKEL 19

Um zur Feststellung der historischen Wahrheit beizutragen, stellt das Vorstandsgremium des Rates den durch ihn akkreditierten Forschern Dokumente und vollständige Informationen über jene Struktur zur Verfügung, welche die Methoden und die Aktivitäten der Organe der Securitate beschreibt, bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Rahmen und des Geschäftsordnung des Rates.

ARTIKEL 20

- (1) Das Gremium des Rates verwaltet sämtliche Dokumente hinsichtlich der Ausübung der von diesem Gesetz vorgeschriebenen Rechte; ausgeschlossen sind Dokumente, welche die nationale Sicherheit betreffen.
- (2) Mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und bis zu Datum der eigenen Übernahme in die Funktion haben die Mitglieder des Vorstandsgremium einen uneingeschränkten Zugang zur den unter Abs. (1) vorgesehenen Dokumenten und deren Kopien, welche in dieser Zeit bei den Amtssitzen der Verwalter aufbewahrt und aufgearbeitet werden.
- (3) Der Rumänische Nachrichtendienst, das Innenministerium, das Justizministerium, das Ministerium der Nationalen Verteidigung, die Nationalen Archive und jede andere öffentliche oder private Behörde, sowie auch alle natürlichen Person, die sich in Besitz entsprechender Dokumente befinden, sind dazu verpflichtet, die Ausübung dieses Zugangsrechtes zu gewährleisten und diese Dokumente unverzüglich dem Vorstandsgremium des Rates zu übergeben.
- (4) Die unter Abs. (1) – (3) beschriebenen Rechte und Pflichten betreffen auch die Audio- oder Videoaufnahmen, Diskettenträger, Photos, Filme und Mikrofilme.
- (5) Die Nichteinhaltung der Pflichten, die unter den obengenannten Absätzen beschrieben sind, führt je nach Fall zur strafrechtlichen, administrativen, zivilen oder Amtswegeverfolgung der Leiter der entsprechenden Organe, Behörden, Institutionen und, wenn zulässig, auch der physischen Personen.
- (6) Die konkrete Zulassung von Dossiers, die gemäß Abs. (1) die nationale Sicherheit betreffen, wird von dem Rat in gemeinsamer Beratung mit den verwaltenden Institutionen festgestellt. In Streitfall wird die Entscheidung von dem Oberstenrat der Nationalen Landesverteidigung getroffen.

ARTIKEL 21

Der Sitz des Rates, sowie auch der Sitz des eigenen Archivs ist von einem ständigen, unentgeltlichen Wachdienst geschützt, der vom Stab der Gendarmerietruppen gestellt wird.

ARTIKEL 22

Die Aktivität des Rates beschränkt sich auf eine Dauer von 6 Jahren, mit der gesetzlich vorgeschriebenen Möglichkeit auf eine weitere Verlängerung.

ARTIKEL 23

- (1) Mit Beendigung der Tätigkeit des Rates gehen die aufgrund dieses Gesetzes entstandenen Archiv- und Dokumentenfonds an die Nationalen Archive über, mit dem Ziel der Aufbewahrung und der Konservierung.
- (2) Gleichfalls gehen die Amtssitze und weitere Ausstattungen des Rates auch an die Nationalen Archive über.

Artikel 24

- (1) *Die Nichteinhaltung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen von anderen Personen als die unter Art. 20 definierten Personen führt auch, soweit dies der Fall ist, zur strafrechtlichen, zivilen, administrativen oder disziplinarischen Verfolgung.*
- (2) *Die Veruntreuung, das Verstecken, die Verfälschung, das unerlaubte Kopieren, die partielle oder totale Beschädigung der Dossiers, Register und aller anderen Unterlagen der Securitate werden gemäß des Strafgesetzes bestraft, die Bemessung der Höchststrafe kann auf weitere 2 Jahren erhöht werden.*
- (3) *Das Ausstellen von Bescheinigungen, Dokumenten oder dessen Kopien oder Kopien von Dossiers-eintragungen oder -informationen in anderen als in diesem Gesetz vorgeschriebenen Konditionen ist ein Verstoß gegen das Gesetz und kann mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden.*
- (4) *Die Freigabe zur Veröffentlichung von Daten oder Akteninformationen, die nicht der Wahrheit entsprechen und die Absicht haben, die Würde, Ehre oder die Reputation einer Person zu verletzen, ist ein Verstoß gegen das Gesetz und wird mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahre bestraft werden*
- (5) *Die verdrehte Darstellung der Datenunterlagen aus den Securitatearchive, mit der Absicht, eine Person zu diskreditieren oder zu tarnen, ist ein Verstoß gegen das Gesetz und wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und mit einen Berufsverbot im Archivwesen bestraft.*

ARTIKEL 25

Der Rumänische Nachrichtendienst, der Auslandsnachrichtendienst, das Ministerium der Nationalen Verteidigung, das Innenministerium, das Justiz- und das Öffentlichkeitsministerium sind dazu verpflichtet, die von den juristischen Kommissionen der Abgeordnetenversammlung und des Senats angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche Personen betreffen, die für das Vorstandsgremium des Rates gemäß Art. 8 kandidieren.

ARTIKEL 26

Keine weitere gesetzliche Bestimmung bezüglich der Aktenverordnung kann so interpretiert werden, dass sie die Anwendung der hier verabschiedeten Gesetzesbestimmungen behindert.

Dieses Gesetz wurde in der Sitzung am 20. Oktober 1999 von der Abgeordnetenversammlung und dem Senat verabschiedet, unter der Einhaltung der im Art. 74, Abs. (1) vorgeschriebenen Bestimmungen der Rumänischen Verfassung.